Grünwald, Julius

Betriebsräte und Gewerkschaften

Wien

1919

97-84078-14
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Grünwald, Julius
... Betriebsräte und gewerkschaften, von Julius Grünwald. Wien, Brand, 1919.
19 p. 23 cm. (Sozialistische bücherei, heft 9)

O

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-9-97 INITIALS: KB

TRACKING # : 23711

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Sozialistische Bücherei
Heft 9

Betriebsräte und Gewerkschaften

Von Julius Grünwald

Preis Kr. 1·20 (80 Pfennig)

Wien 1919

Verlag: Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co., Wien
VI, Gumpendorferstraße 18

Sozialistische Bücherei
Heft 9

Betriebsräte und Gewerkschaften

Von Julius Grünwald

Wien 1919

Verlag: Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co., Wien VI, Gumpendorferstraße 18

Sozialistische Bücherei
Heft 9

Betriebsräte und Gewerkschaften

Von Julius Grünwald

Wien 1919

Verlag: Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co., Wien VI, Gumpendorferstraße 18

Eine Vorarbeit zur Sozialisierung.

Von all den weltbewegenden Problemen, welche die Revolution in den Vordergrund unseres Denkens und Wirkens gerückt, ist unstreitig jenes das bedeutungsvollste, das unter dem Schlagwort *Sozialisierung der Volkswirtschaft* heute alle Gemüter erregt. Der politischen Freiheit und Gleichheit auch die wirtschaftliche folgen zu lassen; die Ausbeutung der Arbeitskraft, das bisherige ausschließliche Nutznießungsrecht einer Handvoll Kapitalisten, nunmehr zum ausnahmslos alleinigen Vorrecht der Gesamtheit aller Arbeitenden zu machen; mit einem Worte: die in sichtbarste Nähe gerückte Durchführung der sozialistischen Idee ist es, die den gegenwärtig so lebhaft besprochenen Sozialisierungsbestrebungen jene Aufmerksamkeit im öffentlichen Leben verschafft, die sonst keinem Problem der Jetztzeit, und sei es auch noch so bedeutungsvoll, eignet.

Allerdings sind die Formen, in denen die Umgestaltung der kapitalistischen Welt in die sozialistische vor sich geht, wesentlich andere, als wir sie immer voraussetzten und auch andere, als sie nach den Lehren der sozialistischen Denker erwartet werden durften. Deutlich wird es erkennbar, wie berechtigt alle unsere ablehnenden Antworten auf die höhnischen Fragen der Gegner nach der Gestaltung des Zukunftsstaates waren. Klar stand es zwar immer vor unsern Augen, daß die kapitalistische Welt an den unendlichen Widersprüchen, die sie aus sich selbst geschaffen, zugrunde gehen müsse und ihre Ablösung durch die sozialistische, die allein Produktion und Bedarf in harmonischen Einklang zu bringen imstande ist, finden werde. Dies das Ziel unserer Arbeit. Wie und auf welche Art aber der letzte Schritt zu diesem Ziele zu machen sein wird; welche Zuckungen das kapitalistische Fieber im Gesellschaftskörper noch hervorrufen werde; welcher Art und welchen Umfanges die Opfer sein werden, die vor Erreichung des Zieles noch gebracht werden müssen: auf alle diese und ähnliche Fragen unserer Gegner — auf die wahrlich das Wort von dem Narren, der mehr fragen könne als zehn Weise beantworten, trefflich paßte! — eine klare und präzise Antwort zu geben, haben wir stets abgelehnt.

Die Entwicklung der Dinge, so wie sie sich als Folge des Zusammenbruches des Krieges zur Weltrevolution verdichtete, zeigt zur Genüge, wie recht wir hatten, alle Versuche, die Art der Umgestaltung der kapitalistischen Welt in die sozialistische bis ins kleinste Detail klarzulegen, ins Reich der Utopien zu verweisen. Zeigt doch schon die Zersetzung des Fundaments, auf dem die kommende sozialistische Welt aufgebaut wird, die Richtigkeit dieser Anschauung. Eine reiche kapitalistische Welt wähnten wir einstmals zu übernehmen; der Kapitalismus übersättigt, und darum unfähig zur

weiteren Entwicklung, war unserer Meinung nach das letzte Stadium der dem Untergang geweihten kapitalistischen Periode der Menschheitsentwicklung. Und was sehen wir heute in der entscheidendsten Stunde dieser Entwicklungsperiode? Eine durch den Krieg ausgehungerte Welt, den Kapitalismus, nicht nur in den besiegten Staaten, sondern auch in denen der Sieger, degeneriert und desorganisiert, mit einem Worte, lange nicht auf jener Höhe, die wir als seine höchste Stufe vor dem tiefsten Falle immer erwarteten. Nicht die während der kapitalistischen Periode geschaffenen und angesammelten Reichtümer der Welt werden der nunmehr anhebenden sozialistischen Epoche als Taufgeschenk in die Wiege gelegt; hingegen sind es Armut und Not an allen Ecken und Enden, Massenzusammenbruch und Massenverzweiflung, die der junge Sozialismus mit ordnender Hand vorerst beseitigen muß, um Platz zu schaffen für das Gebäude der Zukunft.

Da nun aber die Umwandlung der kapitalistischen Welt in die sozialistische in Formen vor sich geht, wie sie niemand erwarten und voraussetzen konnte, müssen naturnotwendig auch die Regeln, die diesem Umwandlungsprozeß zu dienen haben, wesentlich andere sein, als sie etwa da oder dort gedacht waren. Daraus erklärt es sich, daß die gesetzliche Sozialisierung, so wie sie gegenwärtig in der deutschösterreichischen Nationalversammlung vorbereitet und durchgeführt wird, in weiten Kreisen durchaus nicht mit aller Klarheit des Denkens als tatsächliche Schaffung der sozialistischen Welt erkannt wird. Der alte Widerstreit der Meinungen über die Art der revolutionären Betätigung, so alt wie unsere Bewegung überhaupt, taucht wieder, wenn auch unter anderem Namen und mit anderen Schlagworten, auf. Einstens hieß es, „hie Revisionismus, hie wahrhafte Revolution!" — besonders Temperamentvolle sprachen auch auf der einen Seite von „Bettelsuppensozialismus", auf der anderen von der „Heugabelrevolution" — und heute finden wir die gleichen Geister wieder unter den Schlagworten „Kommunismus", „Linksradikalismus" u. ä. gegen die sozialistischen Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei mobil.

Wir finden all dieses Sturmlaufen wahrlich nicht jener Bedeutung wert, die ihm vielfach beigelegt wird. Mag auch in diesem oder jenem Falle das eingeschlagene Tempo anscheinend als zu langsam erscheinen; mögen einzelne Anordnungen auch als überaus vorsichtig, zu sehr die kapitalistischen Gefühle schonend, diesem oder jenem dünken; im großen und ganzen kommt es wahrlich nicht lediglich auf das Tempo, nicht bloß auf die mehr oder minder große Vorsicht, sondern hauptsächlich auf den Geist an, von dem eine Bewegung des Tages getragen ist. Und diesen Geist dauernd nach ihrem Willen zu gestalten und zu beeinflussen, ist wahrlich nicht eine Partei, nicht eine Regierung, und sei sie noch so allmächtig und allweise, imstande. Er ersteht aus den Bedürfnissen der Zeit und aus den Gefühlen der Massen. So manches Ereignis der Weltgeschichte, als letztes hievon der Zusammenbruch des Krieges, zeigt genügend, wie wenig Verlaß auf eine dauernde Beeinflussung der Völker ist, die ihrem Denken und Sein widerspricht.

In streng gesetzlichen Formen, erst möglich geworden durch die radikale Umgestaltung aller unserer staatlichen Einrichtungen, soll sonach die Sozialisierung der deutschösterreichischen Volkswirtschaft vor sich gehen. Die

Regierung hat der Nationalversammlung bereits eine Reihe von Gesetzen zu diesem Zwecke vorgelegt, die von der staatlichen Sozialisierungskommission vorberaten wurden. Nur von einem dieser Gesetze, dem über die Betriebsräte, soll in nachstehendem die Rede sein. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist, die Fabrikverfassung so auszugestalten, daß im Falle der Sozialisierung des betreffenden Betriebes die in ihm beschäftigte Arbeiterschaft sofort und ohne wesentliche Erschütterung der geordneten Produktion zur Mitverwaltung herangezogen werden kann.

Kennzeichnend dafür, wie sehr die Tätigkeit der Gewerkschaften von jeher der geordneten Produktion diente, zu einer Zeit schon, wo wahrlich niemand noch an die praktische Sozialisierung des Wirtschaftslebens in absehbarer Zeit in ernster Weise denken konnte, mag es nun erscheinen, daß die Durchsetzung des Grundgedankens des Betriebsrätegesetzes eigentlich zum großen Teile nichts anderes bedeutet als die Erfassung eines Großteiles der gewerkschaftlichen Tätigkeit in gesetzliche Formen. Dem Zuge der Zeit folgend, nennt das Gesetz jene Institution „Betriebsräte", die sich die Gewerkschaften unter dem Titel „Vertrauensmännersystem" schon mit dem Urbeginn ihrer Tätigkeit geschaffen und seitdem ununterbrochen erweitert und gefestigt hatten.

2. Die Gewerkschaften und die Betriebsräte.

Von jeher haben sich die Gewerkschaften darum bemüht, eine Verbindung mit den Arbeitern in den Betrieben in Form einer Institution herzustellen, die vor allem vornehmlich die Aufgabe hatte, jene Aufgaben zu erfüllen, die das neue Gesetz den Betriebsräten zuweist, im weiteren aber auch jene felsenfeste und unerschütterliche Grundlage bilden mußte, auf der erst der organisatorische Bau mit der sicheren Aussicht auf ein zweckdienliches Bestehen und Schaffen erstehen konnte. Die Schaffung und der Bestand dieser Vertrauensmännerorganisation ward in der Tat schon eine wesentliche Beschränkung des absoluten Herrenstandpunktes im Betriebe. Wenn die Unternehmer, insbesondere in den Anfangsstadien der gewerkschaftlichen Entwicklung, ihr berüchtigtes Herren=im=Hause=Recht stets reklamierten und mit Berufung darauf konsequent und zielbewußt den Verfolgungskrieg gegen die gewerkschaftlichen Vertrauensmänner eröffneten und fortführten, so hatten sie von ihrem Standpunkt aus sicherlich insoferne nicht unrecht, da dieses System der Vertretung der Arbeiterinteressen im Betriebe im hohen Grade geeignet war, die Demokratisierung der Betriebsverfassung im Gegensatz zu der von ihnen verfochtenen absoluten Herrschaft zur Tat werden zu lassen.

Nunmehr wird durch das neue Gesetz diese Demokratisierung, der die Gewerkschaften durch Jahrzehnte hindurch vorgearbeitet haben, auch gesetzlich festgelegt. Es entspricht dies durchaus dem Zuge der Zeit. Der politische Umsturz hat mit dem offenen und verhüllten Absolutismus in der Staatsverfassung gründlich aufgeräumt. Diesen Aufräumungsprozeß nun bis in die letzten Verzweigungen des öffentlichen Lebens fortzusetzen, sehen wir die Völker überall ernstlich bemüht. Es würde aber einen auf die Dauer unhaltbaren und unerträglichen Widerspruch mit dieser erfolgreich fortschreitenden Demokratisierung unseres gesamten öffentlichen Lebens be-

deuten, wenn sie ausgerechnet vor dem Fabriktore haltmachen würde. Wenn alle ganz- und halbabsolutistischen Mächte im Staat, im Land und in der Gemeinde sowie auch in allen anderen Organen des Völkerlebens verschwinden, dann muß ihnen auch der absolutistische Fabrikant, der bisher uneingeschränkte Herr über Leben und Wohlfahrt der Arbeiter, folgen. Auch er muß sich dazu bequemen, den Anforderungen der Gegenwart einen Tribut zu zollen, wenn er nicht überhaupt ein dauerndes Hindernis der Entwicklung werden will, das je eher um so lieber aus dem Wege zu räumen ein täglich deutlich sichtbarer werdendes Bedürfnis werden müßte.

Haben sonach die Gewerkschaften von jeher ihre Tätigkeit darauf eingestellt gehabt, die absolutistischen Rechte des kapitalistischen Unternehmers mit Hilfe der Vertrauensmänner immer weiter zu beschneiden, so bedeutet in der gesetzlichen Festlegung dieses Grundgedankens das Betriebsrätegesetz nicht mehr als die Obligatorisierung und somit die gesetzliche ausnahmslose Festlegung einer Institution, die sich die Fachorganisationen schon durch Jahrzehnte vorher geschaffen.

Doch wäre es trotzdem verfehlt, dieses Umstandes wegen die gewaltige Bedeutung des Gesetzes für unser gesamtes zukünftiges Wirtschaftsleben zu unterschätzen. Vor allem deshalb, weil nur auf diese Art, wie schon gesagt, die in die Wege geleitete Sozialisierung unserer Volkswirtschaft planmäßig und ohne jede überflüssige Erschütterung möglich ist. Nur wenn die Staatsverwaltung in jedem Betriebe von der Gunst oder Ungunst des Betriebsbesitzers unabhängige Vertreter des Sozialisierungswerkes weiß, kann sie damit rechnen, die Überführung dieses Betriebes vom Privatbesitz in den Besitz der Allgemeinheit so durchführen zu können, wie es den Bedürfnissen der Allgemeinheit entspricht.

Doch auch für die Gewerkschaften selbst wird der Bestand dieser nunmehr gesetzlich sanktionierten und in der Ausübung ihres Mandates vollkommen unabhängigen Vertrauensmänner von größter Bedeutung sein. Man muß sich bei der Einschätzung dieser Bedeutung nur von den da und dort wahrnehmbaren törichten Anschauungen frei machen, die auf dem Gedanken beruhen, es sei der Bestand der Gewerkschaften in den sozialisierten Betrieben der Zukunft nicht mehr so nötig, wie dies bisher in den privatkapitalistischen Betrieben der Fall war. Dieser Anschauung von allem Anfang an mit aller Energie entgegentreten zu müssen, halten wir auch deshalb für unbedingt nötig, weil wir sie selbst in Kreisen wahrzunehmen vermeinen, die wir von einer derartigen kurzsichtigen Beurteilung des Wirtschaftslebens vollkommen frei wähnten. Es mag allerdings die vollständige restlose Demokratisierung unserer Gesetzgebung und Staatsverwaltung und der damit verbundene vermehrte Einfluß der Volksvertretung diesem Gedanken eine scheinbare Berechtigung verleihen. Nichtsdestoweniger muß immer und immer wieder darauf verwiesen werden, daß solange Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber im wirtschaftlichen Leben sich gegenüberstehen werden — und mag auch der letztere nicht der Privatkapitalist, sondern die Volksgesamtheit sein —, es immer nötig sein wird, gegensätzliche Interessen in den einzelnen Betrieben auszugleichen, für die die Gesetzgebung nicht vorsorgen kann.

Anderseits werden aus der Sozialisierung der Volkswirtschaft neue Aufgaben für die Gewerkschaften erstehen, die in innigste Verbindung mit den höheren Zwecken der Arbeiterklasse zu bringen sein werden. Ein Hinweis auf diese Aufgaben, die sicherlich im Laufe der Zeit an Umfang und an Inhalt zunehmen werden, ist schon im Betriebsrätegesetz zu finden. Nicht bloß in der gesetzlichen Festlegung aller jener Arbeiten, die bisher schon die gewerkschaftlichen Vertrauensmänner durchzuführen hatten und die eben durch diese Fixierung nur noch zu erhöhter Bedeutung gelangen, ist dies zu ersehen. Wir finden es nicht minder darin, daß den Betriebsräten u. a. auch die Aufgabe zugewiesen ist, die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustausweise und die lohnstatistischen Aufstellungen der Unternehmungen zu überprüfen, in den Verwaltungs- und Direktionsräten der Aktiengesellschaften mitzuwirken, also Arbeiten, die an den Eifer und die Fähigkeit der Betriebsräte die schwersten Anforderungen stellen.

Doch kommt diese Fähigkeit den Arbeitern nicht über Nacht. Soll das Recht und die Pflicht, alle diese Aufgaben zu erfüllen, keine bloße nichtssagende Formalität sein, dann wird es nötig sein, in ernster und schwerer Arbeit sich diese Fähigkeiten anzueignen. Und zwar werden sie nicht bloß allgemeiner Natur sein dürfen, sondern nicht weniger wird es darauf ankommen, sie den Eigenarten der einzelnen Industrien und Gewerbe, bis zu einem hohen Grade sogar denen der einzelnen Betriebe anzupassen. Es wird nicht das gleiche sein, ob die Arbeiter etwa im Verwaltungsrate der Alpinen Montangesellschaft wirksam mitberaten werden oder ob den Betriebsräten einer Wiener Buchdruckerei die gleiche Arbeit zugewiesen sein wird. Nicht auf die allgemein gleichen Kenntnisse etwa der Buchhaltung, Bilanzkunde u. ä. m. wird es allein ankommen, sondern in erhöhtem Maße noch auf die gründlichen Kenntnisse der speziellen Eigenarten jedes derartigen Betriebes, auf dessen Wesen und Art die Arbeiter in Zukunft durch ihre Betriebsräte einen hervorragenden Einfluß gewinnen wollen und können.

Schon dieser eine Hinweis zeigt zur Genüge, wie sehr die Mitarbeit der Gewerkschaften vorerst an der Sozialisierung der Betriebe, dann aber auch an ihrer zweckdienlichen und befriedigenden Mitverwaltung ein unerläßliches Gebot sein wird. Nicht minder wichtig werden jedoch die Aufgaben der Gewerkschaften auch auf allen sonstigen Gebieten unseres Wirtschaftslebens in Zukunft sein. Ihre Vorarbeit und Mitwirkung an der sozialen Gesetzgebung, von nun ab noch bedeutungsvoller wie bisher, wird nebst der vorgenannten Arbeit sicherlich die trefflichste Grundlage für ihre Ausgestaltung und ihre Tätigkeit bilden, gleichwie dies auch von einer Reihe anderer Aufgaben, die sie zum Wohle der Arbeiterschaft zu vollführen haben werden, zu sagen ist. Darum ist es nur lebhaft zu begrüßen, wenn das Betriebsrätegesetz in seiner in der Nationalversammlung beschlossenen Fassung jede Besorgnis, als könnte es etwa zu einer Schwächung oder auch nur Mindereinschätzung der Gewerkschaften führen, als gänzlich unbegründet erscheinen läßt. Im Gegenteile, es zeigt mit aller Deutlichkeit, daß so wie bisher die freiwilligen Vertrauensmänner in den Betrieben die sicherste Basis für den gewerkschaftlichen Bau bildeten, dies auch in Zukunft von den gesetzlich bestellten Betriebsräten und Vertrauensmännern zu sagen sein wird, so wie auch anderseits wieder das vollständige und restlose Einleben des Gesetzes nur durch die intensivste und verständnisvollste Mitarbeit der Gewerkschaften möglich sein wird.

3. Die Wirksamkeit des Gesetzes.

Wir haben bereits darauf verwiesen, welch großer Wert des Betriebsrätegesetzes darin zu suchen ist, daß es die Industrie fast lückenlos erfaßt. Einer der vielbeklagten Übelstände der altösterreichischen sozialpolitischen Gesetzgebung war es von jeher, daß die Ausnahmen, die sie bei jedem derartigen Gesetz zuließ, fast zur Regel wurden. Wer sich erinnert an die möglichen Befreiungen von der Sozialversicherung, an die ungezählten kleingewerblichen Arbeiter, die des gesetzlichen Maximalarbeitstages nicht teilhaftig wurden (ein gesetzlicher Brauch übrigens, mit dem, wie erinnerlich, auch unser von der Revolution geborenes Achtstundentaggesetz bedauerlicherweise nicht aufräumt), an die gesetzlich zulässigen Durchstechereien der betriebshygienischen Vorschriften, der wird es sicherlich als einen unleugbaren gesetztechnischen Fortschritt begrüßen, daß das neue Gesetz von derartigen Ausnahmebestimmungen nichts weiß und die ihm unterstellten Betriebe lückenlos umfaßt.

Zwar ist immerhin nach unten eine Grenze gezogen: sie beträgt fünf dauernd gegen Entgelt Beschäftigte. Betriebe, wo weniger Personen dauernd beschäftigt sind, unterstehen der Wirksamkeit des Gesetzes nicht. Diese Begrenzung erscheint uns jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da die Notwendigkeit von Betriebsräten oder diesen ähnlichen Institutionen für Betriebe mit ein bis vier dauernd Beschäftigten tatsächlich nicht gegeben ist.

Auch eine zweite Bestimmung, nach welcher in der Regel Betriebsräte eigentlich nur für Betriebe, wo mindestens zwanzig Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, errichtet werden, während in den Betrieben mit fünf bis zwanzig dauernd gegen Entgelt Beschäftigten die Betriebsräte Vertrauensmänner heißen, hat unseres Erachtens nur sehr geringe, in der Praxis eigentlich gar keine Bedeutung. Im Wesen kommen beiden Körperschaften, Betriebsräten sowie Vertrauensmännern, die gleichen Aufgaben zu, da jene, die den letzteren vorenthalten sind, eigentlich nur für große Betriebe Wert besitzen, für welche jedoch die Betriebsräte eingesetzt werden müssen.

Diese Unterscheidung ist vornehmlich nur auf die alte, echt österreichische Unsachlichkeit zurückzuführen, die die Form über den Inhalt stellt und zu deren Verfechtern sich in diesem Falle die bürgerlichen Vertreter in der Nationalversammlung bekannt haben. Das Wort „Rat“ gilt den Bürgerlichen heute bei uns und wohl auch im Ausland als das rote Tuch, gegen das mit aller Macht mobil gemacht werden muß. Dahinter steht die Revolution in ihren blutigsten Formen, und wer die Ideale des Bürgertums, so wie sie aus vergangenen schönen alten Zeiten in die ach so häßliche Gegenwart hinübergerettet wurden, bis zum letzten Blutstropfen verteidigen will, der muß sich natürlich dreimal bekreuzen, wenn er das Wort „Rat“ hört, und muß alles tun, um es so gut als möglich aus dem deutschen Sprachschatz zu streichen. Dieses mehr kindlich anmutende Gruseln vor einem leeren Wort ist auch dem Bestreben zugrunde gelegen, möglichst viele Betriebe vor der Einführung der Betriebsräte zu bewahren. Da nun aber diese Befreiung in der Sache nicht ging, begnügten sich die Unternehmervertreter damit, daß zumindest in der Form ihrem Bangen Rechnung getragen wurde und für die kleineren Betrieben an die Stelle dieser so fürchterlichen „Räte“ die Vertrauensmänner treten. Für die Arbeitervertreter in der Nationalversammlung war um so weniger die Notwendigkeit gegeben, sich diesem Bestreben der Unternehmervertreter wirksam zu widersetzen, da ihnen wahrhaftig die Form über die Sache nicht geht und die letztere durch die erfolgte Umtaufung in keiner Weise beeinträchtigt wurde.

Ernster zu nehmen ist schon die Tatsache, daß es den Vertretern der Unternehmer aus der Landwirtschaft gelang, diese von der Wirksamkeit des Gesetzes zu befreien. Vorerst hatte bei der Regierung und in der Sozialisierungskommission die Absicht bestanden, zumindest die größeren landwirtschaftlichen Betriebe gleich denen der Industrie dem Gesetz zu unterstellen. Unsere agrarischen Politiker, die sich aber wahrlich vor einem Worte nicht schrecken, gingen aufs Ganze. Nicht um einen Namen war es ihnen zu tun, sondern um die weitere Rechtlosigkeit der landwirtschaftlichen Proletarier. Und dieses grundlegende Postulat unserer heimatlichen Landwirtschaft aus der vorrevolutionären Epoche haben sie auch tatsächlich gerettet, nachdem es ihnen gelang, den Sozialisierungsausschuß sowie das Plenum der Nationalversammlung dazu zu bewegen, nur die industriellen Nebenbetriebe der Landwirtschaft in das Gesetz einzubeziehen, für diese selbst aber die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen durch ein besonderes Gesetz in Aussicht zu stellen.

Die Machtverhältnisse in der Nationalversammlung sind gegenwärtig leider so, daß einem ernsten Widerstand der landwirtschaftlichen Vertreter gegen ein ihre Mandatgeber betreffendes Gesetz, besonders soweit es mehr wirtschaftlicher Natur ist, bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden muß. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß die prinzipielle Bedeutung besitzende Befreiung der Landwirtschaft von der Wirksamkeit des Betriebsrätegesetzes zur Tatsache wurde. Es ist nur zu hoffen, daß die in Aussicht gestellte besondere Regelung der einschlägigen Verhältnisse möglichst bald und so durchgeführt werden wird, wie es den Interessen des landwirtschaftlichen Proletariats entspricht.

4. Die Immunität der Betriebsräte und Vertrauensmänner.

Allerdings, ein gewaltiger und in seiner großen Bedeutung jedem Praktiker deutlich zur Erscheinung kommender Unterschied besteht zwischen den Vertrauensmännern der Gewerkschaften und den Betriebsräten des neuen Gesetzes. Die ersteren mußten unter dem heftigsten Widerspruch der Unternehmer, der um so heftiger wurde, je größer die Macht der Gewerkschaften, ihre Tätigkeit fortführen, und ungezählte Opfer hat die Arbeiterschaft um die Durchsetzung dieser Einrichtung gebracht. Alle Aktionen der Arbeiterschaft, insbesondere soweit diese im Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften zur Durchführung kamen, haben derartige Opfer gekostet. Die Durchführung kleiner und großer Lohnbewegungen mit und ohne Arbeitseinstellung, die Überwachung der Arbeiterschutzgesetze, die 1.-Mai-Feier, politische Aktionen, die der Mithilfe der Gewerkschaften bedurften, bei alledem und noch vielem anderen, da die Vertrauensmänner in den Vordergrund

der Aktion zu treten hatten, setzten sie sich dem Zorne, der Rachsucht und den Widerstandsbestrebungen der Unternehmer aus, opferten hiebei vielfach ihre Existenz, und zwar nicht nur ihre momentane, sondern auch die in aller Zukunft, da sie durch die infamen „schwarzen Listen" sehr oft für immer von der weiteren Betätigung in ihrem erlernten Beruf ausgeschlossen blieben. Ungezählt sind die Opfer, welche insbesondere in der Entwicklungszeit der österreichischen Arbeiterbewegung fielen, und stets werden alle jene, die in dem Emporstieg der Arbeiterklasse zugleich das Emporsteigen des ganzen Volkes erkannten, aller dieser Opfer dankbar gedenken müssen.

Einen Schlußstrich unter diese tränen- und schmerzensreiche Periode unserer heimatlichen Arbeiterbewegung heute zu ziehen, ist schon deshalb zulässig, weil das Betriebsrätegesetz für die Zukunft alle derartigen Maßregelungen der Vertrauensmänner, resp. der Betriebsräte ausdrücklich unter Strafe stellt. Es wäre wohl sehr naiv, anzunehmen, diese Strafandrohung werde in jenen Betrieben, die vorläufig noch nicht der Sozialisierung zugeführt werden, derartige Verfolgungen, wie wir sie in vorstehendem schilderten, für alle Zeiten ausnahmslos unmöglich machen. Ach nein! Dazu sind die Unternehmer und ihre juridischen Sachwalter zu sehr vertraut mit der Kunst, durch die Maschen eines Gesetzes zu schlüpfen, als daß dies erhofft werden dürfte. Immerhin kann erwartet werden, daß die Maßregelungen der Vertrauensmänner als Prinzip, ihre Brotlosmachung als systematisch und konsequent angewendetes Kampfmittel heute schon der Vergangenheit angehören und daß, wenn in Zukunft sich noch derartige Vorkommnisse, einen Arbeiter für seine Bemühungen um die Interessen seiner Mitarbeiter mit der Aushungerung zu bestrafen, ereignen sollten, diese immerhin als Ausnahmefälle zu betrachten sein werden.

Diese *Immunität* der von den Arbeitern erwählten Vertrauensmänner scheint uns als eine der wertvollsten Einrichtungen des Gesetzes. Sie entspricht auch durchaus jenen Tendenzen, denen die Entstehung des Gesetzes zu danken ist. Vorausgesetzt wird, daß die Arbeiter in der Regel immer ihren geistig höchststehendsten, selbständigsten, energischesten und dabei auch in jeder anderen Hinsicht einwandfreien Kollegen zu ihrem Vertrauensmann erwählen. Wer wäre nun eher geeignet, vorerst in dem zu sozialisierenden Betriebe jene Arbeiten durchzuführen und zu leiten, die der Arbeiterschaft beim Sozialisierungsprozeß zugewiesen sind und nach erfolgter Sozialisierung die Interessen der beschäftigten Arbeiter mit denen der Allgemeinheit in befriedigender Art in Einklang zu bringen wie jener, dem all die vorgenannten Charaktereigenschaften eignen? Anderseits darf aber auch nie außer acht bleiben, daß bei der Fortdauer der bisherigen Schutzlosigkeit der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner eine erhöhte und verstärkte Periode der erwähnten Maßregelungen einsetzen müßte, sobald deren Mitarbeit bei der durchzuführenden Sozialisierung den Unternehmern als unbequem erscheinen würde. Es ist sonach vollkommen begreiflich, daß das Gesetz, sobald es auf die Mitarbeit der Arbeiter bei der Sozialisierung Wert legt, die Vertrauensmänner auch unabhängig von Gunst und Ungunst der Unternehmer machen muß, um ihnen so erst die Möglichkeit zu bieten, mit vollster und uneingeschränkter Kraft die von ihnen verlangten Arbeiten durchführen zu können.

5. Das Lohnproblem und die Betriebsräte.

Der Grundgedanke aller gewerkschaftlichen Betätigung auf dem Gebiete der Lohnpolitik war von jeher, den individuellen Arbeitsvertrag durch den kollektiven zu ersetzen. Zu einer Zeit schon, da den Gewerkschaften noch nicht die Kraft innewohnte, die heute so weit verbreiteten und einflußreichen Kollektivverträge zur Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu machen, bemühten sie sich darum, ihre Mitglieder dazu zu erziehen, an Stelle der Einzelabmachung zwischen Arbeiter und Unternehmer die der Gesamtheit aller Beschäftigten im Betriebe treten zu lassen. Die Ursachen für dieses Streben sind jedem Kenner der einschlägigen Verhältnisse in dem kapitalistisch verwalteten Betriebe genau bekannt. Der Einzelarbeiter war und ist auch heute noch, einige wenige besonders günstig geartete Fälle ausgenommen, immer der Schwächere gegenüber dem Unternehmer und darum bedeutet das Einzelübereinkommen in Wahrheit nichts anderes als das einseitige Diktat des Unternehmers, dem sich zu fügen der Arbeiter infolge seiner Machtlosigkeit gezwungen ist. Anders bei der Kollektivvereinbarung. Hier tritt die Kraft der Arbeitenden, die im äußersten Falle durch passive Resistenz, Arbeitseinstellung u. ä. den Betrieb stillsetzen können, gegenüber dem Unternehmer entschiedener zur Erscheinung, und mit weit mehr Berechtigung kann in diesem Falle demnach von einem Vertrage, der den Willen beider Vertragsteile zum Inhalt hat, gesprochen werden.

Die rasche Entwicklung des Vertragswesens läßt deutlich erkennen, wie sehr die Arbeiter dessen Bedeutung für ihre Existenzsicherung erkannten. Kennzeichnend für dieses Erkennen ist schon die Tatsache, daß diese Entwicklung von jenem Teile des Arbeitsverhältnisses ihren Ausgang nahm, der die Arbeiterinteressen am unmittelbarsten berührt: von der Regelung der Löhne. Nicht einmal das sicherlich nicht weniger wichtige Gebiet der Begrenzung der Arbeitszeit ist so rasch in gleichem Ausmaße von der kollektiven Regelung erfaßt worden, geschweige denn, daß dies von einem anderen Zweige des Arbeitsverhältnisses gesagt werden könnte.

Die Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der Lohnformen hat es jedoch mit sich gebracht, daß diese Regelung durch die Kollektivverträge vornehmlich die Zeitlöhne betraf, wogegen die nicht minder wichtigen Akkordlöhne lange nicht in gleichem Umfange geregelt wurden. Wenn sonach die Art und Höhe der Zeitlöhne durch die Kollektivverträge immerhin bereits in sehr weitem und tiefgreifendem Umfang beeinflußt wurden, sind anderseits bezüglich der Akkordlöhne noch Lücken aufzuweisen, die zu schließen sich die Gewerkschaften zwar fortgesetzt mit Erfolg bemühen, trotzdem aber nicht so rasch zum Verschwinden kommen, wie dies bei den Zeitlöhnen der Fall ist.

Auf diesem Gebiete werden nun die Betriebsräte in sehr beachtenswerter Art einzugreifen berufen sein. Der Eigenart der industriellen Produktion entspricht es, daß die Akkordlöhne weit mehr den individuellen Verhältnissen der einzelnen Betriebe (maschinelle Einrichtungen, Betriebskraft, spezielle Arbeitsprodukte usw.) angepaßt sein müssen, wie dies von den Zeitlöhnen zu sagen ist, welcher Umstand hauptsächlich auch zu den bereits erwähnten größeren Schwierigkeiten bei der kollektiven Regelung der Akkordlöhne beiträgt.

Während nun hinsichtlich der kollektiv festgesetzten Zeitlöhne die Betriebsräte nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes lediglich Hilfsorgane der Gewerkschaften, die die Verträge abgeschlossen haben, sein werden, ist ihnen bezüglich der Akkordlöhne immerhin eine freiere Betätigung zugewiesen. Allerdings haben sie auch auf diesem Zweige ihrer Tätigkeit, was immer wieder beachtet bleiben muß, nur gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaften und folgerichtig nur mit deren Zustimmung zu wirken. Dieses Wirken besteht darin, daß sie die Akkordlöhne, die für sämtliche Arbeiter eines Betriebes zu gelten haben, unter Mithilfe der zuständigen Gewerkschaften sowie der der Unternehmerorganisationen vereinbaren, gleichwie ihnen, bzw. zwei von ihnen entsendeten Mitgliedern die Entscheidung darüber zusteht, wenn eine Einigung zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem Unternehmer über die Höhe des Akkordlohnes nicht zustande kommt.

Schon der Wortlaut der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen läßt erkennen, daß der Einfluß der Betriebsräte bei der Gestaltung der Akkordlöhne ein wesentlich größerer wie bei der der Zeitlöhne sein wird. Während die letzteren in den kollektiven Verträgen inbegriffen sind, für die das Abschließungsrecht ausdrücklich den Gewerkschaften zugewiesen ist, und die Betriebsräte lediglich ihre Durchführung und Einhaltung zu überwachen, eventuelle Ergänzungen zu vereinbaren und die Vereinbarung neuer Kollektivverträge zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern anzubahnen haben, ist hinsichtlich der Akkordlöhne ihre Mitarbeit eine wesentlich selbständigere, welcher Umstand sich vor allem aus der Anpassung an die bereits erwähnten Eigenarten der Betriebe ergibt. Da der Betriebsrat aufgebaut ist auf dem Betrieb, eignen ihm natürlich in hervorragendem Maße alle jene Kenntnisse, die unbedingt nötig sind, um die berechtigten Lohnbedürfnisse der Arbeiter mit den besonderen Produktionsbedingnissen des betreffenden Betriebes in Einklang zu bringen. Die Schwierigkeiten, die sich da für die Gewerkschaft bei der Vereinbarung kollektiver Stücklöhne ergeben können, bestehen für den Betriebsrat nicht, besonders, weil ihm sicherlich nicht der Vorwurf gemacht werden kann, in Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse zu handeln.

Da nun aber das Akkordlohnwesen trotz aller seinerzeitigen, heute allerdings schon beträchtlich abgeschwächten Widerstände der Arbeiterschaft immer größere Ausbreitung in den Betrieben erfährt, die Spezialisierung der Betriebsweise aber trotz aller Bemühungen um die Vereinheitlichung der Produktion gewiß nicht geringer wird, ist mit einem stetig steigenden Einfluß der Betriebsräte auf dem Gebiete der Arbeitslöhne sicher zu rechnen. Diese Aussicht ist eine durchaus erfreuliche, da sie gewiß dazu beitragen wird, nur noch rascher als dies sonst zu erwarten wäre, die Betriebsräte zu einer festen und sehr bedeutungsvollen Einrichtung unseres Industrielebens zu gestalten. Doch muß auch dabei stets darauf verwiesen werden, daß diese Einlebung nur dann Aussicht auf Erfolg für die Arbeiterschaft hat, wenn sie im innigsten Einvernehmen mit den Gewerkschaften erfolgt. Trotz aller besprochenen Verschiedenartigkeiten der Akkordlöhne können auch sie gleichwie die Zeitlöhne nicht unabhängig für den einen Betrieb ohne jede Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in der betreffenden Industrie gestaltet werden, sondern sie müssen

sich organisch den allgemeinen Verhältnissen anpassen und stets als ein Teil von diesen betrachtet werden. Diesen Zusammenhang aber in der Allgemeinheit herzustellen, sind weniger die auf den einzelnen Betrieb beschränkten Betriebsräte, um so mehr aber die Gewerkschaften geeignet. Deshalb werden also die Betriebsräte so wie auf allen anderen Gebieten ihrer Tätigkeit auch auf dem der Vereinbarung der Akkordlöhne nur im innigsten Einvernehmen mit den Gewerkschaften erfolgreich wirken können.

6. Betriebsräte — Arbeiterräte.

Soll keine Verwirrung in den Reihen der Arbeiterschaft entstehen, die zu beseitigen in Zukunft einige Mühe verursachen könnte, ist es nötig, sofort, bevor noch das Gesetz im Geiste und im Wirken der breiten Massen der Bevölkerung verankert ist, eine deutliche Richtlinie zu ziehen zwischen den Betriebsräten und jener Institution, die gegenwärtig vor allem unsere politische Diskussion in sehr hohem und weittragendem Umfange beschäftigt: den Arbeiterräten.

Zwar hat sich die Beurteilung der letzteren Einrichtung seit der Zeit, da sie vornehmlich durch die revolutionären Ereignisse in Rußland in den Vordergrund aller öffentlichen Erörterungen gerückt wurde, auch bei uns sehr sichtbar gewandelt. Nichtsdestoweniger jedoch gelten die Arbeiterräte in weiten Kreisen der Arbeiterschaft als die radikalste Form der sozialen Revolution und im Zusammenhang mit der gleichfalls recht lebhaft propagierten Diktatur des Proletariats als die restlose Verkörperung des Sozialismus, zumindest so weit dieser heute durchführbar und zweckdienlich ist.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung zu untersuchen, inwieweit diese Annahme berechtigt ist oder ob ihre Durchführung nicht viel mehr die Eignung besitzt, das gerade Gegenteil von dem zu bewirken, was heute dem Streben der Arbeiterklasse in allen von der Weltrevolution bisher erfaßten Staaten Sinn und Inhalt gibt. Doch darauf wollen wir mit allem Nachdruck hinweisen, daß trotz der Ähnlichkeit der Namen der Unterschied zwischen den gesetzlichen „Betriebsräten“ und den propagierten „Arbeiterräten“ zumindest nach der gegenwärtigen Sachlage .ein himmelweiter ist Der Aufgabenkreis der letztgenannten Institution ist heute überhaupt noch nicht festgestellt und unserer Meinung nach, so lange sich alle einschlägigen Verhältnisse noch in fortlaufendem Fluß befinden, überhaupt nicht feststellbar. Nicht einmal in Rußland, dem Mutterlande des Rätegedankens, kann man heute von einem klaren Erfassen der Aufgaben der Arbeiterräte sprechen, und unausgesetzt hören wir von ihrem Versagen auf diesem Gebiete und ihrer Betreuung mit neuen Aufgaben auf jenem Gebiete. Das gleiche zeigt sich auch in Ungarn, wo gegenwärtig noch, gleichwie in Rußland, das Rätesystem das herrschende im Staate ist, sowie auch in jenen Ländern, wo von bestimmten Gruppen der Arbeiter (Deutschland, Deutschösterreich usw.) die Eingliederung dieses Systems in die Staatsverfassung angestrebt wird.

Eines nur ist allen diesen Bestrebungen gemeinsam: Die Arbeiterräte sollen Aufgaben erfüllen, die hervorragend auf staatspolitischem Gebiete liegen. Dort, wo Versuche gemacht wurden, sie auch im Wirtschaftsleben, insbesondere im Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zum ausschlaggebenden Machtfaktor zu gestalten, sind diese mißglückt, so wie dies vor allem die Erfahrungen in Rußland erweisen. Entweder die Arbeiterräte werden in Vereinigung mit der Diktatur des Proletariats ein Instrument der politischen Betätigung oder sie haben Sinn und Bedeutung für die Arbeiterklasse verloren. So gering auch die bisherigen Erfahrungen mit der Wirksamkeit der Arbeiterräte sind, dies ist wohl allen schon, die sich mit ihnen zu beschäftigen Aufgabe und Gelegenheit hatten, klar geworden.

Im grundlegenden Gegensatze hiezu stehen die Aufgaben der Betriebsräte, zumindest soweit sie nach dem Gesetze für Deutschösterreich in Frage kommen. Sie haben sich mit rein wirtschaftlichen Aufgaben zu beschäftigen. Diese umfassen nicht, so wie dies bei den Aufgaben der Arbeiterräte Voraussetzung ist, die gesamte Bevölkerung als Einheit, ja nicht einmal die gesamte Arbeiterklasse, sondern als solche gilt für den Betriebsrat eines jeden einzelnen Betriebes nur die in diesem beschäftigte Arbeiterschaft. Und wenn etwa die Betätigung des Betriebsrates über den Betrieb hinausreicht, so vornehmlich auf dem Wege über die Gewerkschaft zu den Betriebsräten des gleichen Berufes, weniger aber zu den Betriebsräten, resp. zu den Arbeitern einer anderen Industrie. Die zusammenfassende, die Verhältnisse der gesamten Arbeiterklasse beeinflussende Tätigkeit der Betriebsräte kommt sonach weniger in Betracht, zum Unterschiede von der der Arbeiterräte, die aufgebaut sein soll auf der Interessenwahrung der Arbeiter aller Industrien und Gewerbe ohne Unterschied auf ihre berufliche Gliederung.

Nach diesen beiden prinzipiell wichtigsten Richtungen hin unterscheiden sich sonach die geschaffenen Betriebsräte von den propagierten Arbeiterräten. Die ersteren haben rein wirtschaftliche Interessen beruflich gesonderter Arbeitergruppen zu vertreten, die letzteren hervorragend politische Interessen der Gesamtheit. Organisatorisch sind die Betriebsräte geteilt nach Betrieben und Berufen, die Arbeiterräte sollen ohne Rücksicht auf diese die Gesamtheit umfassen. Diese Unterschiede zeigen zur Genüge, wie ungeeignet das Betriebsrätegesetz ist, das Verlangen nach den Arbeiterräten zu befriedigen und wie sehr es nötig ist, die Berechtigung dieses Verlangens auf seinem ureigensten Gebiete zu untersuchen und nach den Ergebnissen dieser Untersuchung zu erledigen. Es würde unseres Erachtens ein schwerer Fehler sein und wäre nur geeignet, das unleugbar äußerst wertvolle Betriebsrätegesetz in Mißkredit zu bringen, wollte man etwa annehmen und beeinflußt von dieser Annahme seine Tätigkeit so einrichten, als seien die durch dieses Gesetz geschaffenen Betriebsräte ein Ersatz für die verlangten Arbeiterräte. Insbesondere die Gewerkschaften werden bei ihrem Bestreben, das Gesetz zur vollen beabsichtigten Wirksamkeit zu bringen, immer und immer wieder sich gegen alle derartigen Versuche wehren müssen, da diese dazu führen könnten, unter der Arbeiterschaft Anschauungen über die voraussichtliche Entwicklung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu erwecken, die durchaus nicht geeignet wären, das Betriebsrätegesetz zur vollen Wirksamkeit ausreifen zu lassen.

7. Die Betriebsräte in den gemeinwirtschaftlichen Betrieben.

Von noch wesentlich größerer Bedeutung wie für die Betriebe der Privatindustrie werden die Betriebsräte für jene sein, die staatlicher, kommunaler oder sonstiger öffentlicher Natur sind. Zwar ist deren ausnahmslose Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes nicht ausdrücklich ausgesprochen; sie ergibt sich jedoch vorerst durch die ausdrückliche Nennung der Betriebe der Monopolverwaltung, weiters der öffentlichen Ämter sowie der vom Staatsamte für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Post usw., für welch letztere den Betriebsräten im Sinne des Gesetzes entsprechende Einrichtungen durch besondere Vollzugsanweisung in Aussicht gestellt werden. Wenn sonach für diese dem Staatsbetriebe angehörigen Unternehmungen das Gesetz, bzw. dessen Bestimmungen Geltung haben sollen, dann erscheint es als selbstverständlich, daß dies auch für jene öffentlichen Betriebe gelten muß, die des monopolistischen Charakters entbehren. Die Ausnahmebehandlung derartiger Betriebe, die ehedem ein sehr dunkler Punkt in der österreichischen Arbeitergesetzgebung war, ist sonach in diesem Fall — und hoffentlich auch für alle Zukunft in ähnlichen Fällen — fallen gelassen worden.

Die Bedeutung nun, die besonders in diesen Betrieben den Betriebsräten zukommen wird, ergibt sich vornehmlich aus der Wandlung der politischen Machtverhältnisse im Staate. Vor allem muß diese zum Ausdruck kommen in der Behandlung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit; nicht zuletzt aber jener, die in den Betrieben des Staates, der Länder und der Gemeinden beschäftigt sind. Bis zum Umsturze waren die Vertretungskörper aller Art der Tummelplatz der Vertreter rein kapitalistischer Interessen. Die engherzigsten und reaktionärsten Wahlrechte haben es verhindert, daß die Anwälte der Arbeiterinteressen in der der Bedeutung der Arbeiterklasse entsprechenden Zahl und Stärke zu Worte kamen, was zur Folge hatte, daß die Arbeitenden zum allergrößten Teile stets nur das Objekt der Gesetzgebung und Verwaltung waren. Dieser Zustand mußte natürlich auch auf die Behandlung der Beschäftigten der in Frage stehenden Betriebe rückwirken. Die stets betonte Besorgnis der kapitalistischen Vertreter, die Regelung der Arbeiterangelegenheiten in diesen Betrieben könnte den Anlaß zu weitergehenden Forderungen der Arbeiterschaft in der Privatindustrie bieten, und das daraus erstehende Bemühen, die Entwicklung zum Bessern der Arbeitsverhältnisse in diesen Betrieben möglichst zu hindern, hatten zur Folge, daß die Arbeiter in den öffentlichen Betrieben sich meist schlechterer Arbeitsverhältnisse als ihre Klassengenossen in der Privatindustrie erfreuten.

Der politische Umsturz hat nun auch auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen, gründlichen Wandel geschaffen. Nicht mehr die Konkurrenzbefürchtungen der Privatunternehmer dürfen heute das Leitmotiv in der Behandlung von Arbeiterforderungen in den öffentlichen Verwaltungskörpern bilden, in denen die Arbeiterschaft endlich zu ihrem Rechte und zu ihrer Bedeutung gelangt ist, sondern lediglich nur die wirklichen, aus den tatsäch-

lichen Zeitverhältnissen entstandenen, ihnen angepaßten Bedürfnisse der Arbeiter. Eine ganz große Anzahl an Dienstordnungen, Lohntarifverträgen u. ä., die in der letzten Zeit Rechtskraft erlangten, sind ein Beweis dafür, wie sehr auf diesem Gebiete der Umsturz eine Wandlung der Anschauungen und der daraus erstehenden praktischen Folgen gezeitigt hat.

So erfreulich nun aber auch diese Änderung zum Bessern ist und so sehr sie geeignet ist, alle jene mit wahrhafter Befriedigung zu erfüllen, die in dem Aufstieg der Arbeiterklasse zugleich auch die wesentliche Voraussetzung für allen kulturellen Fortschritt erblicken, so wenig darf verkannt werden, daß die Neugestaltung der einschlägigen Verhältnisse insbesondere für die Gegenwart und die allernächste Zukunft gewisse Bedenklichkeiten in sich birgt. Es ist nur zu natürlich, daß dieser fast über Nacht gekommene Wandel, der die Stellung der Arbeitenden in den öffentlichen Betrieben so gründlich gebessert hat, im Zusammenhange mit dem Überschwang der Geister, wie er sich aus den Vorkommnissen der Jetztzeit ganz natürlich erklärt, da oder dort die Arbeiter zu der Meinung bringen kann, es sei nunmehr möglich, in den öffentlichen Betrieben alles durchzusetzen, und es sei die Rücksichtnahme auf etwaige andere Umstände als auf ihre Bedürfnisse und Forderungen unnötig. Gewiß wird auch diese Anschauung wieder weichen und der realen Einschätzung aller in Betracht kommenden Umstände Platz machen, sobald sich aus dem Sturm und Drang der Jetztzeit eine nüchterne Beurteilung der Verhältnisse entwickelt haben wird. Die Arbeiter in den öffentlichen Betrieben werden sodann, so wie es übrigens auch heute zum großen Teile der Fall ist, sehr wohl erkennen, daß trotz allgemeinem Wahlrecht und trotz sozialdemokratischer Verwaltung in Staat, Land und Gemeinde ihre Ansprüche die Begrenzung finden müssen nicht nur einerseits in ihren gewiß zumeist berechtigten Forderungen, sondern auch in der Leistungsfähigkeit der Allgemeinheit, die in ihrem speziellen Falle repräsentiert ist durch ihren unmittelbaren Arbeitgeber.

Auf diesem Gebiet den allseitigen Bedürfnissen zu entsprechen, den berechtigten Anforderungen der in Betracht kommenden Arbeiter zum Durchbruch zu verhelfen, ohne sie hiebei mit der Leistungsfähigkeit der Allgemeinheit in unlösbaren Widerspruch zu bringen, wird nun zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben der Betriebsräte in den öffentlichen Betrieben gehören. Sie wird deshalb auch schwieriger und verantwortungsvoller wie die ihrer Mandatkollegen in den Privatbetrieben sein, weil die letzteren auf alle die im vorstehenden angedeuteten Umstände nicht in so weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen haben werden. Gewiß werden auch sie die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Betriebe, insbesondere mit Berücksichtigung des durch die Zeitverhältnisse so sehr begünstigten Wettkampfes durch das Ausland bei ihren Arbeiten mit in Betracht ziehen müssen. Trotzdem jedoch werden sie eine leichtere Aufgabe haben, da abgesehen von diesen Rücksichten im besonderen für sie kein Anlaß vorliegen wird, außerdem auf die Profitbedürfnisse des privaten Unternehmers Bedacht zu nehmen. In den öffentlichen Betrieben wird es sich voraussichtlich für lange Zeit nicht um mehr oder minder große Profite, sondern um die mehr oder minder große Belastung der Allgemeinheit handeln. Selbst dann aber, wenn unter besonders günstigen Umständen da oder dort

der nach der heutigen Sachlage sehr unwahrscheinliche Fall eines mehr oder minder großen Profites in Frage kommen würde, müßte dieser unter wesentlich anderen Gesichtspunkten betrachtet werden, da er wieder nur der Allgemeinheit in dieser oder jener Form zugute käme und nicht der Vermehrung und damit auch der Erstarkung des die Allgemeinheit ausbeutenden Privatkapitals.

Diese Gesichtspunkte stets im Auge zu behalten, wird auch deshalb für die Betriebsräte in den öffentlichen Betrieben nötig sein, weil nur bei ihrer Berücksichtigung eine befriedigende grundlegende Sozialisierung dieser Betriebe möglich sein wird. Zum großen Teile ist dieser bereits vorgearbeitet durch die Kommunalisierung und Verstaatlichung. Wenn dieses bisher nun nicht der Allgemeinheit zum Bewußtsein kam und insbesondere in der gegenwärtigen lebhaften Diskussion über die Sozialisierung nicht die nötige Beachtung findet, so vor allem deshalb, weil die engstirnigste, nach rein kapitalistischen Prinzipien betriebene Verwaltung diese Halbsozialisierung nicht zur Erscheinung kommen ließ. Wird aber eine den modernen Zeitverhältnissen Rechnung tragende Verwaltung zu ihrem Rechte kommen, dann kann auch nicht verkannt werden, daß der Schritt vom kommunalisierten und verstaatlichten Betriebe zum sozialisierten ein bedeutend kleinerer als der vom Privatbetriebe zum gleichen Ziele sein wird. Dafür in dem im vorstehenden angedeuteten Sinne zu sorgen, daß dieser Schritt nicht unnötig verzögert werde, wird mit zu den vornehmsten Aufgaben der Betriebsräte in den öffentlichen Betrieben gehören.

8. Koalitionsrecht — Organisationszwang.

Der politische Umsturz hat den Gewerkschaften eine früher kaum ahnbare Entwicklung gebracht. Jene von ihnen, die schon von jeher bestanden, nehmen nunmehr auch die letzten Reste der Arbeitenden auf, die früher zu indolent waren, um sich der Gesamtheit ihrer Berufskollegen anzuschließen, und in den wenigen Berufszweigen, wo der Gedanke der gewerkschaftlichen Organisation früher noch keinen festen Fuß gefaßt hatte, sehen wir neue Organisationen erstehen. Doch noch nach einer anderen Richtung hin ist der Siegeszug des modernen Gewerkschaftswesens zu merken. Von jeher haben bekanntlich bürgerliche Parteien als Sachwalter kapitalistischer Interessen sich bemüht, Gewerkschaften nationaler und konfessioneller Färbung zu schaffen, die in Österreich mehr wie in jedem anderen Lande nichts weiter als willenlose Anhängsel der sie gründenden und unterhaltenden bürgerlichen Parteien waren und deren Aufgabe in nichts anderem bestand, als die Entwicklung der selbständigen Gewerkschaften zu hemmen und dadurch die Macht der Arbeiterklasse einzuengen. Seit dem Beginn der Revolution fällt es nun den irregeleiteten, in diesen Auch-Gewerkschaften zum Verrate an ihren eigenen Klasseninteressen erzogenen Arbeitern wie Schuppen von den Augen; sie laufen ihren „Führern" fast durchweg davon und suchen nunmehr endlich den Anschluß an ihre von jeher ihres Klassenstandpunktes bewußten Berufsgenossen.

Unter dem Eindrucke des ersten Schreckens, den die Revolution in allen bürgerlich-politischen Kreisen verbreitete, hatten die Führer dieser Scheingewerkschaften die Sprache verloren. Sie ließen die Fahnenflucht ihrer Mit-

glieder laut- und widerstandslos über sich ergehen und ergaben sich in Demut in ihr Geschick. Nun aber, da sie den ersten Schreck bereits wieder überwunden haben, fühlen sie sich bemüßigt, neuerliche Zeichen ihres Daseins zu geben indem sie, da sie doch für die fortgesetzte Fahnenflucht ihrer Mitglieder der Welt und ihren Aushaltern eine Erklärung vorlegen müssen, mehr wie je über den „Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften“ wettern, die nach ihrer Angabe anders organisierte Arbeiter in den Betrieben gegenwärtig nicht dulden wollen.

Wir halten es nun nicht für überflüssig, über dieses Terrorismusgeschrei einige Worte zu sagen, da sicherlich das Einleben der Betriebsräte und ihre Tätigkeit sehr viel zur Festigung und zur Klärung der organisatorischen Verhältnisse in den Betrieben beitragen werden. Wir meinen, daß gegenüber der mißbräuchlichen Berufung auf das Koalitionsrecht, auf das sich die neubackenen Terroristengegner so gerne und so laut berufen, die Arbeiter sicherlich das Recht haben, von einem O r g a n i s a t i o n s z w a n g e zu sprechen. Seit Jahrzehnten haben die Gewerkschaften und ihre Mitglieder unendliche Mühen und Opfer aufgebracht, um allmählich die Lebenshaltung der Arbeiterklasse auf ein höheres Niveau zu bringen, weiters aber auch, um mit jene Grundlagen zu schaffen, auf denen erst die heutigen allgemeinen Verhältnisse erstehen konnten. Den Nutzen von dieser überaus großen Opfer- und Müheleistung hat die Allgemeinheit gezogen und mit dieser auch jener sehr unbeträchtliche Teil der Arbeiterschaft, der für die Gewerkschaften sehr oft nicht nur Gleichgültigkeit, sondern auch Hohn und Spott übrig hatte. Trotz aller freiheitlichen Entwicklung unserer politischen Verhältnisse und trotz aller Fortschritte, die wir voraussichtlich auch auf wirtschaftlichem Gebiete in Zukunft erzielen werden, wird die Arbeiterschaft jedoch für absehbare Zeit noch sehr stark der Gewerkschaften bedürfen, um nicht nur die bisher schon errungene Position zu sichern, sondern auch um diese weiter zu festigen und zu bessern. Wenn nun die Arbeiter, die seit jeher in den klassenkämpferischen Gewerkschaften für die Allgemeinheit wirkten und schafften, angesichts der nunmehr offenkundig gewordenen Erfolge, die diese Tätigkeit erzielte, es endlich satt haben, auch in Zukunft an die von ihnen bestellte Tafel Schmarotzer sich setzen zu lassen, so ist dies ihr gutes, sittliches Recht, dessen Inanspruchnahme ihnen niemand verübeln kann.

Allerdings berufen sich die gekennzeichneten Terroristenfeinde gern darauf, daß Organisation Organisation sei und daß es deshalb einer Verletzung des Koalitionsrechtes gleichkäme, wenn Arbeiter, die ohnehin irgendeiner sich Gewerkschaft nennenden Vereinigung angehören, von ihren Mitarbeitern dazu veranlaßt werden, einer anderen Gewerkschaft, also in diesem Fall der sozialdemokratischen, beizutreten. Auch dieser Standpunkt ist sehr anfechtbar, da man sicherlich fragen darf, ob die Arbeiter nicht das Recht haben, den Zusammenschluß in e i n e r Organisation anzustreben, nachdem die Organisationszersplitterung in diesem Fall offenkundig sehr weitgehende Machtbeschränkung und demzufolge offenkundige Interessenschädigung bedeutet. Um so mehr aber ist dieser Hinweis bei uns unter den deutschösterreichischen Arbeitern abzulehnen, da, wie wir bereits erwähnten, ausnahmslos alle nichtsozialdemokratischen Gewerkschaften nichts weiter als von den bürgerlichen

Parteien zu dem Zwecke der Behinderung der ehrlichen Gewerkschaftsbestrebungen geschaffene Vereinigungen sind, die nur unter gröblichster Falschmeldung sich „Gewerkschaften“ nennen dürfen. Die klassenbewußten Arbeiter müßten demnach aber wahrscheinlich jene größten Kälber sein, die ihre Metzger selber wählen, wenn sie so viel Respekt vor dem Geschrei über den „Terrorismus“ hätten, um sich dadurch in ihrer gewerkschaftlichen Betätigung sichtbar und dauernd behindern zu lassen.

Im allgemeinen gesprochen, erscheint uns überhaupt dieses Geschrei deshalb als widerlich und verlogen, weil unseres Erachtens von „Terrorismus“ nur dann gesprochen werden kann, wenn entsprechende Handlungen vom Unternehmer oder einem Vorgesetzten oder von einer Behörde ausgeübt werden, so wie dies durch Jahrzehnte hindurch von seiten jener Machthaber geschah, die den heute lautesten Schreiern über den Terrorismus politisch am nächsten stehen. Den Arbeitern aber, die als Gleiche zu Gleichen von der Notwendigkeit der Organisation im allgemeinen und der Zweckmäßigkeit ihrer eigenen im besonderen sprechen, den Vorwurf terroristischen Gehabens zu machen, ist einfach lächerlich. Den Arbeitern dies verbieten zu wollen hieße nichts anderes, als ihr Koalitionsrecht in anderer Form unterbinden. Um nichts weniger aber ist es den heutigen Terrorismusgegnern im wesentlichen zu tun. Die klassenbewußten Arbeiter sollen durch das Geschrei über den angeblich geübten Terrorismus davon abgehalten werden, ihr Koalitions- und Organisations- und Agitationsrecht anzuwenden. Dies der Zweck der Übung.

In diesem Zusammenhang über diese gegenwärtig sehr aktuelle Frage zu sprechen, erscheint uns deshalb als nötig, weil die Tätigkeit der Betriebsräte auch mit der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter in innigstem Zusammenhang stehen wird. Es ist klar, daß diese Tätigkeit, die nur aufgebaut auf den Gewerkschaften zweckdienlich für die Arbeiterschaft sein wird, auf die Gestaltung der organisatorischen Verhältnisse nicht ohne Einfluß wird bleiben können. Und eben so sicher ist zu erwarten, daß die Herren Gegner einen neuerlichen Vorwand zum Terrorismusgeschrei wieder darin finden werden, wenn die Betriebsräte aus den selbstverständlichen Bedürfnissen der Arbeiterschaft heraus für die e i n h e i t l i c h e Organisation und gegen jede Zersplitterung wirken werden. Beizeiten also sich darauf vorzubereiten, ist sicherlich auch deshalb die Pflicht der Gewerkschaften, weil sie alle Ursache haben, sich durch eben dieses Geschrei nicht auf eine falsche Bahn locken zu lassen. Die Freiheitshelden von heute sollen einmal zeigen, daß ihre Gewerkschaften wirklich und wahrhaftig den ehrlichen Willen und die Fähigkeit haben, lediglich nur den Interessen der Arbeiterklasse zu dienen, und dann wird sich sicherlich über ihr Verlangen nach der vollständigen Organisationsfreiheit reden lassen. Solange sie aber diesen Beweis schuldig bleiben — und sie müssen ihn nach unserer Überzeugung heute und in Zukunft mehr wie je schuldig bleiben —, werden sich die klassenbewußten Arbeiter nicht daran hindern lassen, in ihrem eigenen Interesse und in dem ihrer Klassengenossen für die Einheitsorganisation zu wirken. Selbst das lauteste Geschrei wird sie daran nicht hindern, schon darum nicht, weil dieses Wirken eben ein Ausfluß der Koalitionsfreiheit ist und seine Behinderung also eine Beeinträchtigung dieser Freiheit wäre.

Schlußwort.

Die vorstehende Abhandlung soll durchaus keine erschöpfende Darstellung und Erläuterung des Betriebsrätegesetzes, seines Inhaltes und der Aufgaben sein, die aus diesem überaus wichtigen Gesetze für die Arbeiterschaft erstehen. Dies alles ist vielmehr einer späteren Arbeit vorbehalten. Lediglich einige wichtige Fragen rein gewerkschaftlicher Natur, die mit diesem neuesten Arbeiterrechtsgesetze in Zusammenhang zu bringen sind, sollten von diesem Gesichtspunkte aus besprochen werden, um so den Arbeitern die außerordentliche Wichtigkeit des Gesetzes zum Bewußtsein zu bringen und sie dazu aneifern, bei seiner Einlebung aufs tatkräftigste mitzuwirken. Es gibt kein Gebiet jener Verhältnisse, die das Um und Auf des Arbeiterstandes bilden, auf die die Betriebsräte in Zukunft nicht sehr weitgehenden Einfluß auszuüben imstande sein werden. Zur Gänze und ohne jede Lücke und tatsächlich so weit, als dies das Gesetz ermöglicht, ihn auszuüben, werden sie jedoch nur dann die Fähigkeit haben wenn sie hiebei die vollste Unterstützung der Arbeiter finden. Eines der wichtigsten Instrumente im gewerkschaftlichen Leben werden in Zukunft die Betriebsräte sein. An der Hand einiger, mehr allgemein und prinzipiell bedeutungsvoller Probleme dies den Arbeitern zu zeigen, ist der Zweck dieser Abhandlung.



Schlußwort.

Die vorstehende Abhandlung soll durchaus keine erschöpfende Darstellung und Erläuterung des Betriebsrätegesetzes, seines Inhaltes und der Aufgaben sein, die aus diesem überaus wichtigen Gesetze für die Arbeiterschaft erstehen. Dies alles ist vielmehr einer späteren Arbeit vorbehalten. Lediglich einige wichtige Fragen rein gewerkschaftlicher Natur, die mit diesem neuesten Arbeiterrechtsgesetze in Zusammenhang zu bringen sind, sollten von diesem Gesichtspunkte aus besprochen werden, um so den Arbeitern die außerordentliche Wichtigkeit des Gesetzes zum Bewußtsein zu bringen und sie dazu aneifern, bei seiner Einlebung aufs tatkräftigste mitzuwirken. Es gibt kein Gebiet jener Verhältnisse, die das Um und Auf des Arbeiterstandes bilden, auf die die Betriebsräte in Zukunft nicht sehr weitgehenden Einfluß auszuüben imstande sein werden. Zur Gänze und ohne jede Lücke und tatsächlich so weit, als dies das Gesetz ermöglicht, ihn auszuüben, werden sie jedoch nur dann die Fähigkeit haben wenn sie hiebei die vollste Unterstützung der Arbeiter finden. Eines der wichtigsten Instrumente im gewerkschaftlichen Leben werden in Zukunft die Betriebsräte sein. An der Hand einiger, mehr allgemein und prinzipiell bedeutungsvoller Probleme dies den Arbeitern zu zeigen, ist der Zweck dieser Abhandlung.



END OF
TITLE